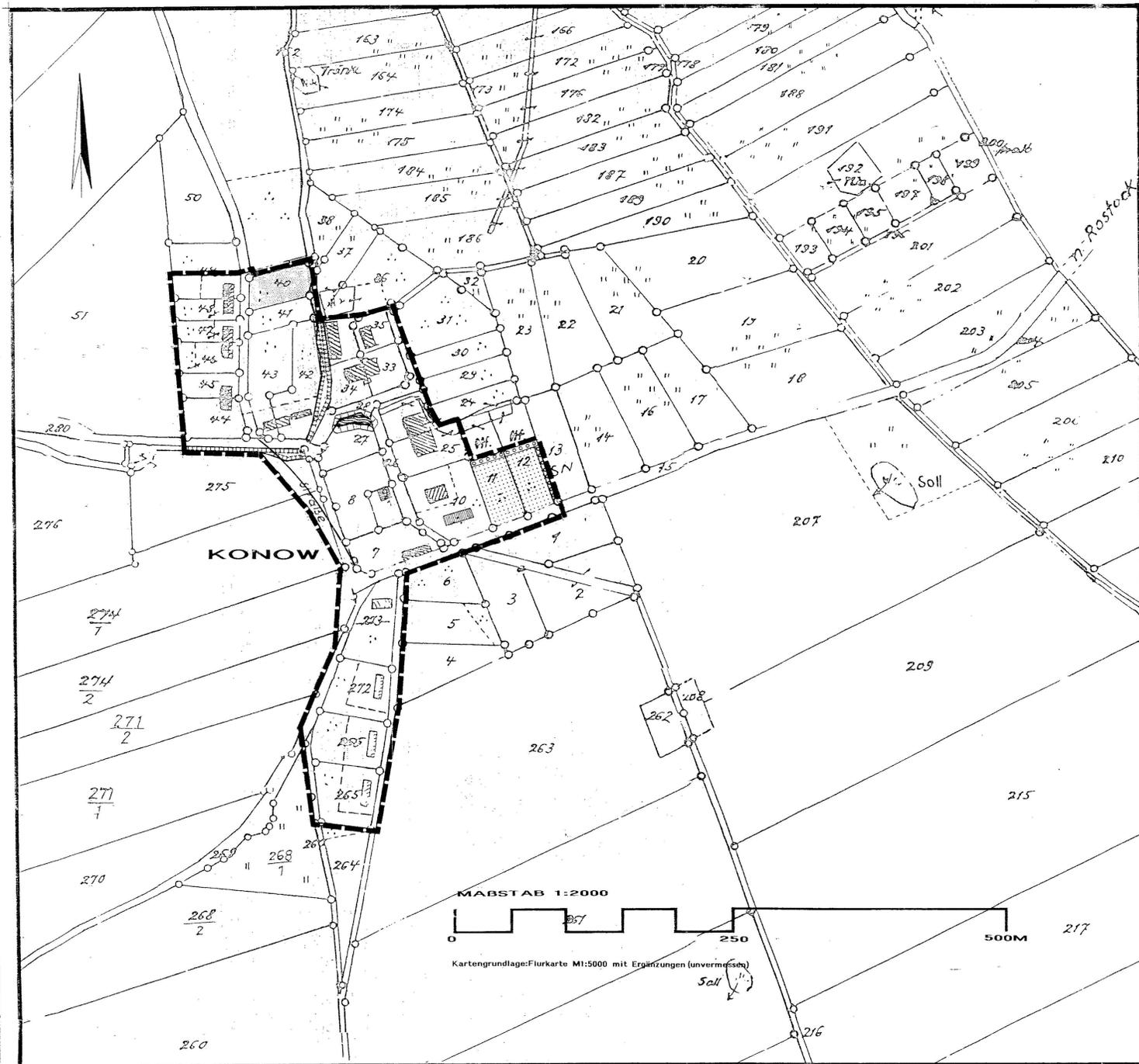


SATZUNG DER GEMEINDE HANSTORF

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB- MaßnahmenG

für die Ortslage KONOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
[Dashed line]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB)
[Dotted pattern]	Abrundungsfläche	(§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG)
[Horizontal lines]	Wasserfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
[Vertical lines]	Grünfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
[Dashed line with dots]	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (von Bebauung freizuhaltende Fläche)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
[Dotted pattern with dots]	Flächen zum Anpflanzen von Hecken in Mindestbreite von 5,00 m	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
[Diagonal lines]	vorhandene hochbauliche Anlagen	
[Vertical lines]	vorhandene hochbauliche Anlagen	
[Dashed line]	vorhandene Flurstücksgrenze	
[Circle]	Flurstückbezeichnung	40

SATZUNG DER GEMEINDE HANSTORF

für die ORTSLAGE KONOW über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) sowie
 - die Abrundung der Gebiete, unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).
- Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung für die Ortslage Konow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Abrundungsflächen

- Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige bauliche Nutzung der Abrundungsflächen getroffen:
- Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude mit den gemäß § 12 BauNVO zulässigen Stellplätzen/Garagen und den nach § 14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 - Die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind wie folgt durchzuführen:

Es ist eine dreireihige Hecke entlang der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 11 und 12 in einer Breite von 5 m aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in folgender Pflanzqualität festzusetzen:
 Straucher 2 x verpflanzt, 60-100 cm, Heister 2 x verpflanzt, 150-200 cm. Je Grundstück ist ein Laubbaum (Hochstamm), 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang, zu pflanzen.

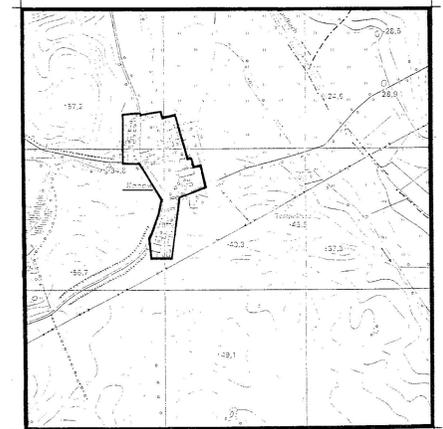
Die Maßnahmen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten zu tragen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 18.12.1995 bis zum 12.01.1996 erfolgt.
Hanstorf, 11.11.1997... [Signature] Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 08.09.1996 bis 02.12.1996 öffentlich ausgelegen.
Hanstorf, 11.11.1997... [Signature] Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich vom 30.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hanstorf, 11.11.1997... [Signature] Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Belangen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.11.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hanstorf, 11.11.1997... [Signature] Bürgermeister
- Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die Abrundung des Gebietes (§ 34 Abs. 4) wurde am 03.11.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Hanstorf, 11.11.1997... [Signature] Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 04.12.1997, Az. 17.12.1997, ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Hanstorf, 22.01.1998 [Signature] Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.1997, Az. 17.12.1997, ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen bestätigt.
Hanstorf, [Signature] Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Hanstorf, 02.02.1998 [Signature] Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung kann bei der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.01.1998 bis zum 02.02.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.02.1998 in Kraft getreten.
Hanstorf, 02.02.1998 [Signature] Bürgermeister



GEMEINDE HANSTORF

Landkreis Bad Döberan
Land Mecklenburg-Vorpommern
INNENBEREICHSSATZUNG
- ENTWURF -
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

für die ORTSLAGE KONOW

Hanstorf, den 11.11.1997 [Signature] Bürgermeister

